

§ 55 LBedG Ausmaß des Erholungsurlaubes

LBedG - Landesbedienstetengesetz - LBedG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 15.01.2026

1. (1)Das Ausmaß des Erholungsurlaubes beträgt, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, in jedem Kalenderjahr
 1. a)bis zum vollendeten 43. Lebensjahr 200 Dienststunden,
 2. b)ab dem vollendeten 43. Lebensjahr 240 Dienststunden.

Der Anspruch auf das höhere Urlaubsmaß ist gegeben, wenn das 43. Lebensjahr im Lauf des Kalenderjahres vollendet wird.
2. (2)In dem Kalenderjahr, in dem das Dienstverhältnis als Vertragsbediensteter begründet wurde, beträgt das Urlaubsmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Urlaubsmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen mindestens sechs Monate gedauert, so gebührt das volle Urlaubsmaß.
3. (3)Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, einer Außerdienststellung nach§ 5 Abs. 3 oder 4 vierter Satz oder § 6 des Landesbeamtengesetzes 1998, einer Dienstfreistellung nach § 71b oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt der Erholungsurlauf, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um diese Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht. Fallen in ein Kalenderjahr ausschließlich solche Zeiten, so gebührt kein Erholungsurlauf.
4. (4)Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes ist das Ausmaß des Erholungsurlaubes für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlauf aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.
5. (5)Ergeben sich bei der Ermittlung oder Neuberechnung des Urlaubsmaßes Teile von Dienststunden, so sind diese auf volle Dienststunden aufzurunden.

In Kraft seit 01.08.2024 bis 31.12.9999